

Zuständiges Dezernat/Amt: III/32

Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

Fachausschuss Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung 04.09.2012
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss 11.09.2012
 Kreistag 19.09.2012

Inhalt:

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|---|---|------------------------------|---|
| Kosten 200.000,00 € | Produktkonto 12710.545801 | Haushaltsjahr 2012 | <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: | Deckungsvorschlag: 12710.432101 – 150.000,00 € 12710.432110 – 50.000,00 € | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung für die Kostenerstattung für Leistungen des Rettungsdienstes in Höhe von 200.000,00 € zu.

Landrat

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

| Kreistag/Ausschuss | Datum | Stimmen | | Stimm-enthaltung | Einstimmig | Lt. Beschluss-vorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|--------------------|------------|---------|------|------------------|------------|-------------------------|---|
| | | Ja | Nein | | | | |
| FRA | 04.09.2012 | | | | | | |
| KA | 11.09.2012 | | | | | | |
| KT | 19.09.2012 | | | | | | |
| | | | | | | | |

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und erfüllt diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Zur Finanzierung des Rettungsdienstes ist er gemäß §17 BbgRettG berechtigt, Benutzungsgebühren zu erheben. Die Gebührensätze sind durch Satzung zu bestimmen. Vor dem Erlass der Satzung sind die Kostenträger (Krankenkassen) zu hören. Die Anhörung der Kostenträger erfolgte am 06.10.2011.

Die Zuarbeit für die Haushaltsplanung 2012 erfolgte bereits im Mai 2011. Zu diesem Zeitpunkt waren noch nicht alle ansatzfähigen Kosten der Höhe nach bekannt, so dass diese bei der Erarbeitung der Planung keine umfängliche Berücksichtigung finden konnten. Dies betrifft insbesondere folgende Ansätze:

Kosten für die Einsätze, welche auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Uecker-Randow (Rechtsnachfolger Landkreis Vorpommern-Greifswald) durch diesen im Landkreis Uckermark gefahren werden.

Am 04.01.2011 wurde die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Uecker-Randow (Rechtsnachfolger Landkreis Vorpommern-Greifswald) und dem Landkreis Uckermark zur Wahrnehmung der bereichs- und länderübergreifenden Notfallrettung“ abgeschlossen. Diese trat zum 01.01.2011 in Kraft. Gemäß § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung werden die Kosten für die Durchführung der Einsätze nach den Bestimmungen des Landes erhoben, in welchem das Rettungsmittel stationiert ist. Kostenschuldner für Einsätze des Rettungsdienstes des Nachbarlandkreises auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark ist der Landkreis Uckermark. Das bedeutet, dass der Landkreis Uecker-Randow (Rechtsnachfolger Landkreis Vorpommern-Greifswald) die in unseren Landkreis hinein gefahrenen Einsätze gegenüber dem Landkreis Uckermark abrechnet. Der Landkreis Uckermark wiederum erhebt dann Gebühren nach der eigenen Kostensatzung von den Krankenkassen oder Privatpatienten.

Im Zuge der Haushaltsplanung 2012 wurden Kosten in Höhe von ca. 225.000,00 €, basierend auf dem Jahr 2011, zum Ansatz gebracht.

Für die Monate Januar bis April 2012 (Mai und Juni liegen noch nicht vor) wurden bereits Zahlungen in Höhe von 123.448,00 € an den Landkreis Vorpommern-Greifswald getätigt. Nach einer Hochrechnung werden für die Monate Mai bis Dezember Auszahlungen in Höhe von 247.000,00 € erwartet. Daraus ergibt sich eine Differenz von 145.448, die nicht vorhersehbar war und deshalb bei der Planung für 2012 keine Berücksichtigung finden konnte.

Kosten für die Rufbereitschaft zur Absicherung der pädiatrischen Verlegungen aus dem Asklepios Klinikum Uckermark GmbH auf Grund der Schließung der Kinderabteilung

Auf Grund der Schließung der Kinderabteilung musste mit einer verstärkten Anzahl von Einweisungsfahrten aus der Notfallambulanz Schwedt/Oder heraus in die Kinderkliniken Eberswalde und Pasewalk gerechnet werden.

In Umsetzung einer Empfehlung des ärztlichen Leiters Rettungsdienst des Landkreises Uckermark, Herrn Pirch, wurde durch den Landrat die Festlegung getroffen, dass zeitweilig vom 06.04.2012 bis 16.04.2012 eine Rufbereitschaft in Schwedt/Oder eingerichtet wird. Hierbei entstanden zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 1.000,00 €.

Erhöhte ZVK-Umlage bei Betriebsneugründung

Am 1. Oktober 2011 sowie 1. Januar 2012 fand der Betriebsübergang für die Mitarbeiter im Rettungsdienst der DRK Uckermark West Rettungsdienst GmbH und des DRK Uckermark Ost e.V. nach § 613a BGB in die kreiseigene URG statt. Bis zu diesem Zeitpunkt zahlten die alten Leistungserbringer eine Umlage von 1,1 % an die Zusatzversorgungskasse des Landes Brandenburg.

Gemäß der Durchführungsbestimmung zu § 11 Abs. 5 der Satzung ZVK vom 24. Juni 2010 ist die Aufnahme einer juristischen Person des Privatrechts im Sinne von § 11 Abs. 3 Buchstabe d) oder e) der Satzung ZVK (siehe Anlage) als freiwilliges Mitglied davon abhängig zu machen, dass sie zur jeweiligen Umlage einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. zahlt oder eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Insolvenz durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt und im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Aufgabengebiete einschließlich der ihnen zugehörigen pflichtversicherten Beschäftigten oder sämtliche sich aus der Beendigung der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ZVK zu übernehmen. Ausnahmen können in begründeten Fällen auf Antrag vom Fachausschuss zugelassen werden.

Die erhöhte Umlage von derzeit 1,27 % wird schätzungsweise bis zu 6.629,00 € Mehrkosten pro Jahr verursachen.

Ein Austritt aus der Zusatzversorgungskasse hätte bedeutet, dass je Mitarbeiter eine Ablösesumme von 12.000,00 € bis 17.000,00 € zu zahlen gewesen wäre. Diese Werte müssten dann durch ein Gutachten der ZVK, welches Kosten in Höhe von 3.000,00 € bis 3.500,00 € verursacht hätte, präzisiert werden. Es wären hohe finanzielle Forderungen auf die DRK Verbände zugekommen. Dem musste entgegengewirkt werden. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen im Land Brandenburg stimmte den zusätzlich entstehenden Kosten mit Schreiben vom 16.02.2012 zu.

Dies war so nicht vorhersehbar und konnte deshalb bei der Planung für 2012 keine Berücksichtigung finden.

Erhöhte Aufwendungen für einen Leasingvertrag

Im Jahr 2007 schloss der Landkreis Uckermark mit der Leasinggesellschaft der Sparkasse GmbH einen Leasingvertrag für zwei Rettungstransportwagen über einen Zeitraum von fünf Jahren ab. Der Vertrag enthielt die Option, die Fahrzeuge an den Leasinggeber zurückzugeben oder zurückzukaufen. In der Vergangenheit entschloss sich der Landkreis Uckermark die Fahrzeuge jeweils zurückzukaufen. Die Weiternutzung nach den fünf Jahren war in jedem Fall gegeben und auch notwendig. Folglich sollten auch in 2012 zwei Fahrzeuge zurückgekauft werden.

Anfang des Jahres erfolgte eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zwischen den Varianten Ablösung des Leasingvertrages durch Rückkauf der Fahrzeuge und Weiterführung des Vertrages, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass die Fortführung des Leasingvertrages die wirtschaftlichere Variante gegenüber dem Rückkauf der Fahrzeuge darstellt. Aus diesem Grunde erfolgte im Februar 2012 keine Ablösung des Leasingvertrages. Eine erneute Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erfolgt zum Jahresende. Die zusätzlich benötigten Leasingraten für die Monate März bis Dezember belaufen sich auf 27.965,00 €.

Die Leasingraten werden von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen als Kosten des Rettungsdienstes anerkannt, sodass eine Refinanzierung gesichert ist.

Kosten für die Kalkulation der Notarzteinsätze (Sana Krankenhaus Templin)

Grundlage für die Abrechnung der Kosten der Krankenhäuser gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes ist eine jeweils abgeschlossene Vereinbarung zur Absicherung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst des Landkreises Uckermark. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Haushaltsplanes war das Ergebnis der Tarifverhandlung zwischen der Sana-Kliniken AG und dem Marburger Bund noch nicht bekannt.

Am 07.05.2012 wurde nach langen Verhandlungen ein Ergebnis erzielt, welches bei den Tabellenentgelten der Ärzte ab dem 1. Mai 2012 eine Erhöhung um 2,4 % vorsieht. Weiterhin wurden Veränderungen bei der Bewertung als Arbeitszeit vorgenommen sowie der Zeitzuschlag von 12,5 % auf 15 % des individuellen Stundenentgeltes erhöht. Der Einsatzzuschlag ist ebenfalls von 20,00 € auf 21,79 € gestiegen. Folglich ergibt sich für die Erstattung der Notarztkosten ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 25.500,00 €, welcher in der Größenordnung nicht vorhersehbar war.

Zur Deckung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung stehen Mehrerträge in folgenden Produktkonten zur Verfügung:

12710.432101 – 150.000,00 € Benutzungsgebühren

12710.432110 – 50.000,00 € Rettungsdienstgebühren Private

Da die Kostenansätze im Rahmen der Erarbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung zum Teil bekannt waren und bereits in diese mit eingeflossen sind, stehen entsprechende Mehrerträge zur Verfügung, um die entstehenden Mehraufwendungen zu decken. Durch die Erstellung der Gebührenbescheide nach Erbringung der jeweiligen Leistung erfolgt die Anordnung des Ertrages zeitversetzt nach der Anordnung der Aufwendung.